

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0961/24/2-BA-V

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **22.01.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet 24.06.2024 unter dem Titel „Aus für beliebten Kiosk in Olching: Das ist der Stand beim Haus am See“ über eine Saisongastwirtschaft, die im vergangenen Sommer das zweite Jahr in Folge geschlossen blieb. Die Autorin erklärt, dass der Pachtvertrag Ende März 2023 ausgelaufen sei. Der Pächter und Betreiber des Kiosks sei eigentlich stets davon ausgegangen, dass er in näherer Zukunft wieder öffnen könne, schreibt die Autorin. Wenige Tage vor Erscheinen des Artikels habe der Pächter dann auf Facebook verkündet, dass das Aus der Gastronomie nun endgültig sei, bei Fragen solle man sich an den Eigentümer wenden.

Die Zeitung berichtet weiter, dass das Thema auch bei der Ratsversammlung der Nachbargemeinde aufgekommen sei, weil der Kiosk auch bei den Menschen dort sehr beliebt sei. Der Bürgermeister habe jedoch erklärt, dass „er dazu nichts sagen können, weil es hier schließlich um Olchinger Flur gehe.“

Der neue Eigentümer sei mit dem Pächter nicht übereingekommen, heißt es weiter, das sei auf Anfrage der Zeitung hin bestätigt worden. Es gebe bereits neue Interessenten, die den Kiosk pachten wollten. Der alte Pächter betreibe nun ein Lokal in München.

II. Der Beschwerdeführer sieht einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex. In dem Bericht werde so getan, als sei *[Name des Eigentümers]* nur in seiner Eigenschaft als

Bürgermeister von *[Ortsname]* mit der Sache befasst. Es falle unter den Tisch, dass *[Name des Bürgermeisters und Eigentümers]* gleichzeitig Eigentümer und Verpächter des kleinen Grundstücks sei (oder bis vor kurzem war), auf dem der Kiosk stehe. In dem Facebook-Eintrag des Pächters vom 05.10.24, 10:13 Uhr, siehe Anlage, (Seite: Haus am See Olching), auf den der Bericht offenbar Bezug nehme, offenbare der Pächter, wer die Eigentümer (und Verpächter) seien. Dort stehe auch, an wem mithin die Verlängerung gescheitert sei, nämlich an *[Namen Eigentümer]*.

[Name] sei seit 2014 Bürgermeister der Nachbargemeinde und somit eine Person des öffentlichen Lebens. Es habe eigentlich nahegelegen, ihn zu fragen, ob die Behauptung in dem Facebook-Eintrag, er sei Miteigentümer, stimme. Insofern sehe er auch einen Verstoß gegen Ziffer 2 Absatz 1, schreibt der Beschwerdeführer. Es könne nicht Aufgabe der Presse sein, ständig im Rätselraten zu verharren.

Weiterhin sehe er in der unterlassenen Recherche, wie dieses Grundstück trotz des seit Mitte der 1970er Jahre bestehenden Vorkaufsrechtes nach Art. 39 Abs. 1 und 5 BayNatSchG überhaupt in private Hände kommen konnte, ebenfalls einen Verstoß gegen Ziff. 2. Satz 1. Es habe nahegelegen, den Eigentümer auch dazu befragen. Der Kiosk (mit Biergarten) sei Teil der Infrastruktur dieses öffentlichen Naherholungsgebietes.

III. Der Chefredakteur für die Lokalausgaben der Zeitung nimmt Stellung. Der Kiosk sei eine sehr beliebte kleine Gastronomie in *[Name der Gemeinde]*. Nachdem diese im Frühjahr 2023 nicht wie sonst öffnete, habe sich eine Redakteurin der Zeitung beim Pächter gemeldet. Ihre Recherchen hätten sich um die Fragen: „Warum ist der Kiosk geschlossen – und wann öffnet er wieder?“ gedreht. Die konkreten Besitzverhältnisse hätten dabei keine Rolle gespielt.

Dass das Grundstück im Besitz des Bürgermeisters der Nachbargemeinde und seines Bruders sei, ändere daran nichts. Der Bürgermeister der Nachbargemeinde habe sich bei der Recherche auch auf eine rein privatwirtschaftliche Angelegenheit berufen. Das habe die Redaktion akzeptiert und auf eine Namensnennung verzichtet.

Wie und warum das Grundstück vor vielen Jahren in private Hand gelangte, sei für die Recherche nicht von Relevanz gewesen – es sei schließlich um die künftigen Öffnungszeiten gegangen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses verstößt der Artikel gegen das Gebot der „wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit“, weil den Leserinnen und Lesern wesentliche Informationen vorenthalten wurden. Auch wenn private Eigentumsverhältnisse grundsätzlich nicht von öffentlichem Interesse sind, sind sie es in diesem speziellen Fall durchaus. Bei dem Grundstück mit Lage am See kann davon ausgegangen werden, dass es begehrt ist. Gleichzeitig war der Kiosk bei der Bevölkerung beliebt. Diese Gemengelage allein ergibt ein begründetes Interesse der Öffentlichkeit.

Die Zeitung aber zitiert auch den Bürgermeister der Nachbargemeinde, der gleichzeitig Miteigentümer des Grundstücks ist und sich im Gemeinderat äußert, zur Sache. Spätestens an dieser Stelle hätte die Redaktion darüber aufklären müssen, dass der Zitierte Eigentümer des Grundstücks ist, um das es im Artikel geht. Diese Information gehört zum Gesamtbild der Vorgänge rund um den Kiosk, dessen Betreiber aufgrund von Differenzen mit den Eigentümern – also auch dem Bürgermeister der Nachbargemeinde – das Feld geräumt hat. Ein Weglassen dieser Information kann als Irreführung der Leserinnen und Leser aufgefasst

werden und konterkariert die Funktion der Presse, die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß über Vorgänge von Interesse zu informieren.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>